

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Rüsselsheim am Main nach SGB VIII

geänderte Fassung

gültig ab 01.01.2023

Der Magistrat
Fachbereich Bildung und Betreuung
Bereich Jugendförderung
Dammgasse 7
65428 Rüsselsheim am Main



Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Rüsselsheim am Main nach SGB VIII*

Inhalt

gültig ab 01.01.2023	0
I. Allgemeiner Teil	2
1. Grundsätzliches	2
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Allgemeine Voraussetzungen	3
4. Antragstellung und Verwendungsnachweis	4
5. Bewilligung	4
II. Besonderer Teil.....	4
1. Freizeitmaßnahmen	4
2. Jugendbildungsmaßnahmen.....	5
3. Beschaffung, Erneuerung und Ergänzung von Material für die Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.....	6
III. Schlussbestimmungen	7

* Sozialgesetzbuch Achstes Buch

I. Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliches

1.1

Die Stadt Rüsselsheim am Main unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendgruppen, Jugendvereine und Jugendverbände – nachfolgend „Gruppen“ genannt –, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gemäß SGB VIII entweder über die Anerkennung ihres Landesverbandes durch das Hessische Sozialministerium oder durch den kommunalen Jugendhilfeausschusses als förderungswürdig anerkannt worden sind.

Jugendgruppen, die nicht als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt sind, sind zu fördern, wenn sie laut ihrer Satzung den Grundsätzen von anerkannten Jugendgemeinschaften entsprechen.

Im Bereich der Maßnahmenförderung werden ausschließlich Teilnehmer*innen, die ihren Wohnsitz in Rüsselsheim und in der Region Starkenburg haben, gefördert. Bei Trägern, die ihren Sitz außerhalb der Region Starkenburg haben, können nur die Rüsselsheimer Teilnehmer*innen gefördert werden.

Im Bereich der Materialbezuschussung sind nur Träger antragsberechtigt, die ihren Sitz in Rüsselsheim haben.

Eine Mehrfachbezuschussung ist unzulässig.

Soweit ein Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder eines Landesverbandes besteht, sind diese vorrangig zu beantragen. Die hier geleisteten Zahlungen werden entsprechend auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien angerechnet. Zuschüsse werden nachrangig gewährt.

Der Träger hat zu bestätigen, dass ihm Mittel nach anderen Förderungsrichtlinien nicht gewährt werden.

Die Stadt Rüsselsheim am Main ist im Jahr 2015 der Charta der Vielfalt beigetreten und erwartet auch von ihren Kooperationspartnern sich entsprechend dieser Charta zu verhalten. Die Umsetzung der Charta der Vielfalt hat zum Ziel, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Vorurteilen ist. Alle Mitarbeiter*innen sollen Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.

1.2

Durch Zuschussung der Kinder- und Jugendarbeit sollen die Arbeit und die Initiativen der Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit gefördert werden. Die Bearbeitung der Anträge obliegt der Jugendförderung.

1.3

Nicht gefördert werden Maßnahmen geschlossener Schulklassen, Familienfreizeiten oder Maßnahmen, die überwiegend religiösen, sportlich-trainingsorientierten oder parteipolitischen Charakter haben.

1.4

Der Träger bzw. die Gruppe, der/die die Maßnahme durchführt, muss in fachlicher und rechtlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme bieten. Im Vorfeld der Maßnahme müssen alle Fragen der Aufsichtspflicht, der Haftpflicht sowie von Versicherungen, die für die Freizeit von Relevanz sind (z. B. Auslandsrankenversicherung, Veranstalter-Haftpflichtversicherung) geklärt bzw. abgeschlossen sein; die Bestimmungen des Reiserechts sind zu berücksichtigen.

1.5.

Die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an alle Akteure der Kinder- und Jugendhilfe. Im Bereich der Jugendarbeit gibt es eine große Vielfalt an Organisationsvarianten: Verbände mit festangestelltem pädagogischen Personal und auch Vereine, die sich nur mit Honorarkräften und ehrenamtlicher Arbeit organisieren. So lange diese freien Träger Leistungen nach dem SGB VIII (hier: §§ 11 und 12) anbieten, müssen sie den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wahrnehmen.

Eine finanzielle Förderung kann ausschließlich dann erfolgen, wenn eine Vereinbarung nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger getroffen wurde.

Die Teamer*innen müssen über die Inhalte der Vereinbarung (trägerinternes Schutzkonzept) informiert werden.

1.6

Der Träger hat sicherzustellen, dass ihm von allen Personen, die eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen übernehmen oder in der Lage sind alleine Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

1.7

Jugendgruppen, die von der Stadt Rüsselsheim mit einem Leistungsvertrag gefördert werden, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

1. Freizeitmaßnahmen
2. Jugendbildungsmaßnahmen
3. Beschaffung, Erneuerung und Ergänzung von Material für die Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

(siehe II Besonderer Teil)

3. Allgemeine Voraussetzungen

3.1

Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernehmen die Teamer*innen besondere Verantwortung. Eine angemessene Ausbildung ist deshalb zwingend erforderlich. Als Mindestvoraussetzung für das Leitungsteam gelten die Standards der Juleica (www.juleica.de) bzw. vergleichbarer Fortbildungen.

3.2

Im Bereich der Maßnahmenförderung muss das Mindestalter mindestens eines verantwortlichen Teammitglieds 18 Jahre betragen.

3.3

Im Falle einer besonderen Eignung und Reife können ergänzend Aufsichtspflichten an Teamer*innen übertragen werden, die noch nicht volljährig sind, jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3.4

Bei gemischtgeschlechtlichen Fahrten und Freizeiten müssen sowohl Teamer als auch Teamerinnen mitfahren.

3.5

Der Betreuungsschlüssel soll bei je angefangene 1:8 liegen. Bei Maßnahmen bei denen ein erhöhter pädagogischer sowie betreuerischer Bedarf besteht, kann ein anderer Betreuungsschlüssel zu Grunde gelegt werden. Dieser muss im Einzelfall begründet werden.

3.6

Die Gruppengröße muss mindestens sechs Teilnehmer*innen und ein/e Teamer*in betragen.

4. Antragstellung und Verwendungsnachweis

Anträge auf Förderung sind nach Beendigung der Maßnahme bis spätestens 31.12. des laufenden Kalenderjahres an die Jugendförderung zu richten und gelten als Verwendungsnachweis. Der Antrag ist auf den dieser Förderrichtlinie beigefügten Formblättern einzureichen. Die Jugendförderung versendet eine Eingangsbestätigung.

5. Bewilligung

Eingereichte Anträge werden von der Jugendförderung innerhalb von drei Monaten nach Eingang bearbeitet und entsprechende Bescheide erteilt.

II. Besonderer Teil

1. Freizeitmaßnahmen

1.1 Allgemeines

Städtisch geförderte Freizeitmaßnahmen haben den Anspruch, für alle Kinder und junge Menschen offen zu sein. Den Teilnehmer*innen sind Erfahrungen zu ermöglichen, die in ihrem alltäglichen sozialen Umfeld nicht oder nur eingeschränkt möglich sind. Die Schaffung bzw. Erhaltung von Erfahrungs- und Freiräumen soll dabei ebenso im Vordergrund stehen, wie das Kennenlernen anderer Kulturen und Lebensformen sowie das reflektierte Auseinandersetzen mit diesen. Als Grundvoraussetzung muss ein Rahmenprogramm (Anlage zum Antragsformular) zur jeweiligen Freizeitmaßnahme nachgewiesen werden.

1.2 Förderungsvoraussetzungen

1.2.1

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- a) Ferienfreizeiten im In- und Ausland
- b) Ferienmaßnahmen am Wohnort (Ferienspiele, Ferienaktionstage)

1.2.2

Die Einzelmaßnahme muss mindestens zwei Tage und darf höchstens 21 Tage dauern. An- und Abreisetage gelten als volle Tage.

Die Angebotszeit bei Ferienmaßnahmen am Wohnort sollte pro Tag mindestens 6 Stunden betragen.

1.3 Zuschussberechtigung

Ein Zuschuss für Ferienfreizeiten sowie Ferienmaßnahmen am Wohnort wird für Teilnehmer*innen ab dem vollendeten 5. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt.

1.4 Umfang der Förderung

1.4.1

Der Zuschuss beträgt bei Ferienfreizeiten bis zu 4,00 € pro Tag und Teilnehmer*in. Für die Teamer*innen werden bis zu 8,00 € pro Tag als Zuschuss gewährt.

1.4.2

Der Zuschuss beträgt bei Ferienmaßnahmen am Wohnort bis zu 2,00 € pro Tag und Teilnehmer*in. Für die Teamer*innen werden bis zu 4,00 € pro Tag als Zuschuss gewährt. Wenn Übernachtungskosten anfallen, erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 4,00 € pro Tag und Teilnehmer*in. Für die Teamer*innen werden bis zu 8,00 € pro Tag als Zuschuss gewährt.

2. Jugendbildungsmaßnahmen

2.1 Allgemeines

Die Stadt Rüsselsheim am Main will Gruppen anregen, themenorientierte Angebote – die über das regelmäßige Gruppenangebot hinausgehen – in die Arbeit zu integrieren. Die Projekte sollen zur Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen zur eigenständigen Lebensgestaltung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Die Förderung soll den Gruppen auch die Möglichkeit bieten, im Rahmen des Jugendschutzes mit aufklärenden und informierenden Lehrveranstaltungen und Ausstellungen einen positiven Beitrag zum Jugendschutz zu leisten.

Die Schulung und Ausbildung von Jugendleiter*innen und Mitarbeiter*innen für die außerschulische Jugendarbeit ist ein Anliegen der Stadt Rüsselsheim. Träger, die entsprechende Schulungen durchführen, werden finanziell unterstützt. Die Förderung dient der Qualifizierung ehrenamtlicher und nebenberuflicher Mitarbeiter*innen der Jugendarbeit sowie der politischen und sozialen Bildung junger Menschen. Als Grundvoraussetzung muss ein Rahmenprogramm zur jeweiligen Jugendbildungsmaßnahme nachgewiesen werden.

2.2 Förderungsvoraussetzungen

2.2.1

Gefördert werden:

- a) Mitarbeiter*innen-Schulungen
- b) Projekte zu kulturellen, sozialen und politischen Themen
- c) Studienfahrten
- d) Internationale Jugendbegegnungen

2.2.2

Die Einzelmaßnahme bei Tages- und Mehrtagesveranstaltungen mit mindestens 6 Arbeitsstunden pro Tag darf höchstens 21 Tage dauern. Veranstaltungen mit unter 6 Arbeitsstunden pro Tag sind zu 2.2.1 a und b möglich.

2.3 Zuschussberechtigung

2.3.1

Ein Zuschuss wird für Teilnehmer*innen ab dem vollendeten 11. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt.

2.3.2

Ein Zuschuss für Jugendleiter*innen – Lehrgänge wird für Teilnehmer*innen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr gewährt. Eine Altersbegrenzung nach oben besteht nicht.

2.4 Umfang der Förderung

2.4.1

Der Zuschuss beträgt bei Tages-, Mehrtagesveranstaltungen mit mindestens 6 Arbeitsstunden pro Tag bis zu 2,00 € pro Tag und Teilnehmer*in. Für die Teamer*innen werden bis zu 4,00 € pro Tag als Zuschuss gewährt.

Wenn Übernachtungskosten anfallen, erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 4,00 € pro Tag und Teilnehmer*in. Für die Teamer*innen werden bis zu 8,00 € pro Tag als Zuschuss gewährt.

2.4.2

Der Zuschuss beträgt bei Veranstaltungen von 2 - 5 Arbeitsstunden pro Veranstaltung pauschal 15,00 €.

2.4.3

Der Zuschuss für Honorarkosten für einzelne Referent*innen beträgt bis zu 25,00 € pro Vortrag bzw. 50,00 € pro Schultag. Pro Tag können maximal 100 € Referentenkosten beantragt werden.

2.4.4

Der Zuschuss für Teilnehmer*innen einer Juleica-Schulung eines anderen Trägers beträgt bis zu 2,00 € pro Tag und Teilnehmer*in. Wenn Übernachtungskosten anfallen, erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 4,00 € pro Tag und Teilnehmer*in.

3. Beschaffung, Erneuerung und Ergänzung von Material für die Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

3.1 Allgemeines

Die Durchführung von Jugendfahrten und -lagern sowie die Arbeit in den Gruppen am Ort setzt eine entsprechende Ausstattung mit Material für die Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit voraus. Im Rahmen der Förderung wird die Beschaffung von entsprechendem Arbeitsmaterial bezuschusst.

3.2 Förderungsvoraussetzungen

3.2.1

Gefördert wird die Beschaffung folgender Materialien:

- a) Technische Ausstattung im Medienbereich
- b) Spiel- und Sportgeräte
- c) Zeltmaterial mit Zubehör

3.2.2

Ausgenommen von der Förderung sind die Gegenstände, die der fachspezifischen Jugendarbeit dienen.

3.3 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

3.3.1

An Zuschüssen werden bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Kosten gezahlt, maximal 800 € jährlich.

3.3.2

Der Antrag ist formlos bei der Jugendförderung bis zum 31.12. des laufenden Jahres einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie der Kaufbelege beizufügen.

III. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die Regelungen aus den „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit nach Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) der Jugendgruppen, Jugendvereine und Jugendverbände in der Stadt Rüsselsheim am Main“ vom 01.01.2019 aufgehoben.